Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ThermoReturn GmbH
Leibnizstraße 83 · 10625 Berlin
Geschäftsführer: Jan Dirk Poppinga
HRB 290443 B · Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der ThermoReturn GmbH (nachfolgend „ThermoReturn") und ihren Kunden (nachfolgend „Käufer") über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ThermoReturn ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
3. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von ThermoReturn sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ThermoReturn oder durch die Ausführung der Lieferung zustande.
3. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise von ThermoReturn, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Alle Preise verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms® 2020) an dem in der Auftragsbestätigung benannten Lieferort, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.
3. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
4. Bei Zahlungsverzug ist ThermoReturn berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ThermoReturn anerkannt sind.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

1. Liefertermine und -fristen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich.
2. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW Incoterms® 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und der Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Käufer über. Übernimmt ThermoReturn auf Wunsch des Käufers die Versendung, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
4. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampf, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und außerhalb des Einflussbereichs von ThermoReturn liegenden Ereignissen verlängern sich Lieferfristen angemessen.

§ 5 Stornierung und Rücknahme

1. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht für Unternehmer nicht. Eine Stornierung bereits bestätigter Aufträge durch den Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ThermoReturn möglich. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Käufers bleiben unberührt.
2. Stimmt ThermoReturn einer Stornierung zu, kann ThermoReturn eine Stornopauschale verlangen. Sie beträgt bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin 10 % und danach 25 % des Nettoauftragswerts. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ThermoReturn kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. ThermoReturn bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
3. Kundenspezifisch konfigurierte oder gefertigte Waren sind von der Stornierung ausgeschlossen, sobald mit der Fertigung oder Beschaffung begonnen wurde.
4. Die Rücknahme mangelfrei gelieferter Ware erfolgt ausschließlich aus Kulanz und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Voraussetzung ist, dass die Ware unbenutzt, nicht installiert und originalverpackt ist und innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückgesandt wird. ThermoReturn berechnet eine Wiedereinlagerungspauschale von 15 % des Nettowarenwerts der zurückgenommenen Ware. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Exportkontrolle

1. Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Dazu zählen insbesondere Embargos und sonstige Sanktionen.
2. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Weitergabe der Ware an Dritte alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die der Europäischen Union (u. a. VO (EU) 2021/821), der Bundesrepublik Deutschland (AWG/AWV) und, soweit anwendbar, des Vereinigten Königreichs und der USA. Der Käufer stellt erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten sicher.

3. Der Käufer stellt ThermoReturn auf Anforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Ware zur Verfügung. Bei Bedarf gehört dazu eine Endverbleibserklärung.
4. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer erforderlicher Genehmigungsverfahren. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder liegt ein Verstoß des Käufers gegen diesen Paragrafen vor, ist ThermoReturn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
5. Der Käufer stellt ThermoReturn von allen Ansprüchen Dritter und Bußgeldern frei, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch den Käufer entstehen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. ThermoReturn behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Er weist den Versicherungsschutz auf Verlangen nach und tritt ThermoReturn bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Versicherer in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab; ThermoReturn nimmt die Abtretung an.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer ThermoReturn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt ThermoReturn bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen; ThermoReturn nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. ThermoReturn kann die Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens widerrufen.
5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für ThermoReturn. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ThermoReturn nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwirbt ThermoReturn Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück oder Gebäude eines Dritten eingebaut, tritt der Käufer ThermoReturn bereits jetzt die ihm daraus erwachsende Vergütungsforderung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab; Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
6. ThermoReturn verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ThermoReturn.

§ 8 Produkthaftung und Produktbeobachtung

1. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Der Käufer verpflichtet sich, alle mit der Ware übergebenen Sicherheits-, Warn- und Bedienungshinweise vollständig an seine Abnehmer weiterzugeben. Die Ware darf er nicht verändern und nur mit vollständiger Kennzeichnung weiterveräußern.
3. Der Käufer dokumentiert, an wen er die Ware weiterveräußert, damit sie rückverfolgbar bleibt. Er unterstützt ThermoReturn im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei Produktwarnungen, Sicherheitsmaßnahmen und Rückrufen.
4. Der Käufer informiert ThermoReturn unverzüglich schriftlich über ihm bekannt werdende Produktfehler, Sicherheitsrisiken oder Schadensfälle im Zusammenhang mit der Ware.
5. Verstößt der Käufer schuldhaft gegen diese Pflichten oder verändert er die Ware, stellt er ThermoReturn im Innenverhältnis von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Wartung und Service

1. ThermoReturn erbringt keine Wartungs-, Inspektions- oder Serviceleistungen, sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart. Diese obliegen dem Käufer.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den mit der Ware übergebenen Hinweisen durch qualifiziertes Fachpersonal warten zu lassen und dies zu dokumentieren.
3. Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit der Mangel auf unterlassene, verspätete oder unsachgemäße Wartung zurückzuführen ist.
4. Ersatz- und Verschleißteile, die nicht von ThermoReturn stammen oder freigegeben sind, darf der Käufer nur auf eigenes Risiko verwenden. Für Schäden, die nachweislich auf solche Teile zurückzuführen sind, übernimmt ThermoReturn keine Haftung. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Bei berechtigten Mängelrügen leistet ThermoReturn nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern; Schadensersatzansprüche richten sich nach § 11.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe der Ware, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist.
5. Kein Gewährleistungsanspruch besteht bei natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, eigenmächtigen Änderungen oder Reparaturversuchen durch den Käufer.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. ThermoReturn haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Rahmen übernommener Garantien.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
3. Eine weitergehende Haftung von ThermoReturn – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen.
4. Soweit die Haftung von ThermoReturn nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Montage und Installation

1. ThermoReturn erbringt keine Montage-, Installations- oder Inbetriebnahmeleistungen. Diese obliegen dem Käufer.
2. Der Käufer ist verpflichtet, Montage, Installation und Inbetriebnahme durch qualifiziertes Fachpersonal nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Vorschriften sowie den mit der Ware übergebenen Anleitungen und Hinweisen durchführen zu lassen.
3. Der Käufer ist für die Einholung der für Aufstellung und Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen verantwortlich.
4. Für Mängel und Schäden, die auf eine fehlerhafte oder unvollständige Montage, Installation, Inbetriebnahme oder Einbindung in bestehende Anlagen durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind, übernimmt ThermoReturn keine Gewährleistung und keine Haftung. Dies gilt nicht, soweit der Fehler auf fehlenden oder mangelhaften Anleitungen oder Hinweisen von ThermoReturn beruht. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Der Käufer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen, insbesondere technische Unterlagen, Preislisten und Konstruktionsdetails, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, deren Weitergabe nach § 8 Abs. 2 erforderlich ist oder zu deren Offenlegung der Käufer gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist.
2. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 14 Datenschutz

ThermoReturn verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (insbesondere Aufbewahrungs- und Exportkontrollpflichten) im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von ThermoReturn unter www.thermoreturn.com/datenschutz.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Stand: Oktober 2026